100. Begründet die Bereinbarung unverhältnismäßigen Mällerlohns für die Bermittelung von Kriegslieferungen einen Berstoß gegen die guten Sitten?

BGB. § 138.

III. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1917 i. S. F. (Bell.) w. H. (RL.). Rep. III. 394/16.

- I. Landgericht Nürnberg.
 II. Oberlandesgericht baselbst.
- Die Beklagte hatte gegen den Anspruch des Klägers auf Zahlung der für die Bermittelung einer Lieserung von Messingskellplatten vereinbarten Mäklergebühr u. a. eingewendet, daß die Bereinbarung gegen die guten Sitten verstoße. Landgericht und Berusungsgericht verwarsen diesen Sinwand. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berusungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Berhandlung an das Berusungsgericht zurückverwiesen.

Ans ben Grunben:

Beklagte, dem Briefe vom 21. Juni 1915 verpstichtete sich die Beklagte, dem Kläger den Überpreis, den sie über 48 M für das Hundert der von ihr zu liefernden Messingstellplatten erhalten würde, zu zahlen und diesen Überpreis zu garantieren. Da der Preis sür die Lieferung mit der Firma E. & G. auf 55 M für das Hundert sestigeset wurde, stellte sich der dem Kläger zugesagte Gewinn auf 7 M für das Hundert, also auf nahezu 13 v. H. des Berkaufspreises. Sine solche Bergütung ist für die Tätigkeit des Mällers schon an sich außervordentlich hoch. Nach der Behauptung der Beklagten aber handelte der Kläger in Berbindung mit der Frau D., die ihrerseits sich den über 43 M zu erzielenden Überpreis dis zu 48 M ausbedungen hatte. So wurde der Preis der Messingplatten durch die Bermittler zwischen dem Hersteller, der Beklagten und dem ersten Abnehmer, der Firma E. & G., um 12 M für das Hundert oder um sast 28 v. H. des Herstellungspreises erhöht.

Eine berartige Preissteigerung burch die Vermittlerlöhne ist eine ganz ungewöhnliche und würde um so mehr befremden, wenn die Behanptung der Beklagten richtig wäre, daß sie selbst nur 2 M an dem Hundert verdient hätte. Die Ausssührung des Berufungsgerichts, daß dem Mäller die höchst wichtige Tätigkeit obliege, bei Kriegslieferungen, um die es sich hier handelte, den bestellenden Behörden oder deren unmittelbaren Lieferanten sertige Lieferungsverträge zu unterbreiten, ist nicht geeignet, einen Mällersohn, wie er hier den Bermittlern zugesagt war, zu rechtsertigen, am wenigsten dann, wenn der Mäller, wovon das Berufungsgericht dei seinen weiteren Ausssührungen ausgeht, jeder besonderen Sachlenntnis hinsschlich der Erzeugungsbedingungen der zu liefernden Ware entbehrt und seine

Tätigkeit sich auf bas bloße Zuweisen eines ihm an die Hand gegebenen Auftrags beschränkt. Auch daß der Mäkler dem Besteller gegenüber eine gewisse Berantwortung übernimmt, kann zur Rechtsertigung derartigen Sewinnes nicht genügen. Im übrigen sehlt hier jede Fesistellung darüber, was der Kläger an Arbeit, Geldaufwendung und Übernahme einer Berantwortung zu leisten hatte, um die ihm zugesagte Bergütung zu erlangen. Es sieht dahin, ob des Klägers und der anderen Bermittler Tätigkeit überhaupt wirtschaftlich notwendig oder auch nur zwedmäßig war, ob sie sich nicht lediglich um des Zwischengewinns willen zwischen den Besteller und den Abnehmer eingeschoben haben.

Der außergewöhnlich hobe Gewinn, ben ber Rlager fich jufagen ließ, legt die Annahme nahe, daß ber Kläger und die sonstigen Bermittler entweber bie Unerfahrenheit ber Beklagten ober bie burch ben Rrieg geschaffene Notlage ber Beeresverwaltung und beren unmittelbaren Lieferanten, die die für die Kriegführung erforderlichen Waren in größter Gile beichaffen mußten, fich ju Ruten gemacht baben. um Breistreibereien vorzunehmen, wie fie bie - nach Abichluf ber ber Rlage zugrunde liegenden Bereinbarung erlasiene — Bundesraisverordnung bom 23. Juli 1915 unter Strafe ftellt. Der Auffaffung. baß bie Berhältniffe bes Rrieges, ber bringenbe Bebarf ber Beeresverwaltung, die Schwierigkeit und vielfache Unmöglichkeit für die Beborben, die Angemeffenheit ber geforberten Preise bei ber notwendigen Gile bes Abichluffes zu prufen und um die Preise zu feilichen, es auläffig machten, ungemeffene Gewinne zu erzielen, muß die Rechtfprechung icharf entgegentreten. Das Streben nach übermäßigem Bewinn in ber Beit ber Rriegsnot, fei es auf Roften bes einzelnen ober ber Gesamtheit, ist besonders ba, wo es fich um Gegenstände bes Priegebebarfs handelt, als gegen bie guten Sitten verftogenb zu brandmarten.

Die Frage, ob die der Klage zugrunde liegende Bereinbarung als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig zu erachten ist, bedarf hiernach der weiteren Auftlärung. Dabei wird es der Beklagten obliegen, darzulegen, in welcher Berbindung der Kläger mit der Frau D. stand, insbesondere, ob es sich hier um ein dem Kettenhandel ähnliches Borgehen der Bermittler handelte, und ob etwa ihre geschäftliche Unersahrenheit von dem Kläger ausgebeutet worden ist. Im wesentlichen aber ist es die Sache des Klägers, darzulegen, welche besonderen Umstände die Höhe der von ihm geforderten Bermittlergebühr so weit rechtsertigen, daß die Annahme eines Berstoßes gegen die guten Sitten ausgeschlossen wird."...